

Verhaltensregeln für Schüler/innen der Sek. II (Oberstufe)

Liebe Schüler/innen,

die differenzierte Oberstufe mit der Auflösung des Klassenverbandes macht eine Reihe von organisatorischen Regelungen erforderlich. Das Kurssystem stellt an Ihre Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit höhere Anforderungen, deshalb bitten wir Sie darum, die folgenden Regeln sehr aufmerksam zur Kenntnis zu nehmen. Bei Rückfragen können Sie sich an Ihre Jahrgangsstufenleitung wenden.

Deutzer
Gymnasium
SCHAURTE
STRASSE

1. Informationen und Termine

Über alle Fragen der Schullaufbahn mit den rechtlichen Konsequenzen bestimmter Entscheidungen informieren die Jahrgangsstufenleiter. Fächer- bzw. Kurswahlen müssen mit ihnen abgesprochen und schriftlich festgehalten werden (C111).

Termine aller Art (Pläne, Mitteilungen der Stufenleitung, Hinweise zu Veranstaltungen etc.) müssen *von Ihnen eingeholt werden* (Informationspflicht) und wahrgenommen werden. Daher: Täglich Infos am 'Schwarzen Brett' (Altbau, EG, A-Flur) zur Kenntnis nehmen!

Termine sind von allen verbindlich einzuhalten. Abgabetermine (Wahlbögen, Facharbeiten etc.) sind auch dann einzuhalten, wenn Sie aus Krankheitsgründen am Schulbesuch gehindert sind.

2. Verhalten im Haus

Die *Hausordnung*, die das Verhalten im Schulgebäude regelt, ist von Ihnen zur Kenntnis zu nehmen (Aushang, Webseite) und zu befolgen. Gesonderten Anordnungen von Aufsichtführenden in Fachräumen, Mensa, Bibliothek, Computerräumen, Aula etc. ist ebenfalls Folge zu leisten.

Smartphones können nur an gesonderten Orten (Schülersaale, Freistunden auch auf der Freitreppe) benutzt werden - sonst nicht! Bei Verstoß darf ein Lehrer ein Smartphone an sich nehmen und für den Rest Ihres Schultages bei der Schulleitung hinterlegen.

In Freistunden dürfen Sie das Schulgebäude verlassen, für die Aufenthaltsräume gilt: der benachbarte Unterricht (A007/008) darf nicht (etwa durch Lärm) gestört werden.

3. Verspätungen und Unterrichtsversäumnisse

Verspätungen bedeuten eine Störung des Unterrichts und können mit Unterrichtsausschluss geahndet werden.

Sind Sie durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert die Schule zu besuchen, so ist die Schule *spätestens* am zweiten Unterrichtstag hierüber zu benachrichtigen. Unmittelbar nach Beendigung Ihrer Fehlzeit (auch bei einzelnen Unterrichtsstunden) ist den betroffenen Fachlehrern eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Auf Ihrem *Fehlstundennachweis* (den Sie von Ihrer Stufenleitung erhalten) kennzeichnet jeder Fachlehrer, dass das Fehlen dadurch als

entschuldigt gilt. Die Fehlstundenübersicht müssen Sie jederzeit zur Vorlage bei Stufenleitung oder Fachlehrern bei sich führen. Atteste und schriftliche Entschuldigungen müssen mindestens bis zum Ende eines Quartals aufbewahrt werden.

Bei häufigem Fehlen kann ein Fachlehrer eine Feststellungsprüfung (zur Überprüfung Ihrer unterrichtlichen Kenntnisse) ansetzen.

Schüler, denen als disziplinarische Auflage eine *Attestpflicht* auferlegt worden ist, müssen *jedes* Versäumnis durch ein ärztl. Attest entschuldigen.

Unterrichtsversäumnisse durch andere *schulische* Veranstaltungen (z.B. Klausuren, Exkursionen etc.) werden *nicht* im Fehlstundennachweis geführt und seitens der Schule nicht als versäumte Unterrichtszeit notiert.

Bei *vorhersehbarem* Unterrichtsversäumnis (z.B. Führerscheinprüfung, Beerdigungsbesuch etc.) müssen Sie die Jahrgangsstufenleitung rechtzeitig informieren und einen Antrag auf Beurlaubung stellen. Bei Genehmigung notiert ein Stufenleiter Ihnen für die betroffenen Fachlehrer eine Entschuldigung.

4. Klausuren und Klausurversäumnisse

Klausurtermine werden am 'Schwarzen Brett' bekannt gegeben, die auch auf kurzfristige Änderungen (z.B. hinsichtlich Zeit und Raum) zu überprüfen sind.

Smartphones u.a. technische Kommunikationsmittel sind zu Beginn einer Klausur unaufgefordert bei der Lehrkraft abzugeben. Während einer Klausur darf der Unterrichtsraum frühestens nach zwei Unterrichtsstunden, jedoch nicht während der Pausen verlassen werden. Besonderen Anweisungen der Lehrkraft (z.B. hinsichtlich der Sitzordnung) ist Folge zu leisten.

Bei Versäumnis einer Klausur muss ein schriftlicher Nachweis über den Grund des Versäumnisses (in der Regel: ein ärztl. Attest) *spätestens* am 3. Unterrichtstag nach der Klausur *im Sekretariat* vorgelegt werden. Da der Nachweis nicht im Nachhinein geführt werden kann, müssen Sie *am Tage der Klausur* zum Arzt gehen (Ausnahme: ein Attest über eine länger andauernde Krankheit liegt vor).

5. Verfahren bei unentschuldigtem Fehlen

Wir weisen Sie darauf hin, dass das Schulverhältnis gemäß § 47 bzw. § 53,4 Schulgesetz NRW beendet werden kann, wenn Sie trotz schriftlicher Warnung 20 Unterrichtstage unentschuldig gefehlt haben.

6. Teilnahme an Schulveranstaltungen

Die Teilnahme an mehrtägigen Stufen-/Studienfahrten ist Teil des Schulkonzepts und somit bindend - Sie sind *verpflichtet* hieran teilzunehmen (bei finanziellen Problemen leisten Stadt und ggf. der schulische Förderverein Hilfe).

7. Sonderregelungen für den Sportunterricht

(1) Entschuldigungen müssen in der nächsten erteilten Sportstunde nach der versäumten Stunde dem Sportlehrer vorgelegt werden. Geschieht dies nicht, gilt die Stunde als *unentschuldig!* Eine unentschuldigte Sportstunde ist mit einer *nicht erbrachten Leistung* gleichzusetzen.

(2) Kann ein Schüler den Unterricht der Schule besuchen, aber nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen,

men, so gilt trotzdem *Anwesenheitspflicht* im Sportunterricht! Von dieser Regelung kann in einem Einzelfall nur nach Rücksprache mit dem Fachlehrer abgewichen werden.

(3) Bei *kurzfristiger* Erkrankung (z.B. vormittags Anwesenheit im Unterricht, nachmittags erkrankt) müssen Sie sich bei Stufenleitung und Sportlehrer vor dem Verlassen der Schule abmelden. Außerdem muss in solchem Fall ein ärztliches Attest eingereicht werden, das die Teilnahme am Sportunterricht als nicht ratsam erklärt.

(4) Arzttermine sind grundsätzlich außerhalb von nachmittäglichen Sportstunden wahrzunehmen.

(5) Erkrankungen, die länger als eine Woche dauern, müssen mit einem ärztlichen Attest entschuldigt werden.

(6) Schüler, die über einen längeren Zeitraum *nicht* mit einem schulärztlichen Attest vom Sportunterricht befreit sind, müssen sich zur Festlegung einer Leistungsnote für das entsprechende Halbjahr einer Feststellungsprüfung unterziehen. Diese Prüfung kann je nach vorliegendem Fall in der Sportpraxis, in der Sporttheorie oder in beidem durchgeführt werden.

Falls Sie ein *Langzeitattest* für Sport haben, müssen Sie dies (a) dem Sportlehrer vorlegen und es dann (b) umgehend der Stufenleitung einreichen, damit für die Schullaufbahn erforderlichen Maßnahmen (ggf. Einrichtung eines Ersatzfaches) getroffen werden können.

(7) Erfolgt eine Befreiung vom Sportunterricht von mehr als zwei Monaten, muss der Schüler ein *schulärztliches* Attest vorlegen. Auch in Fällen des Zweifels an der Richtigkeit einer Entschuldigung bleibt es dem Sportlehrer unbenommen, Schüler zum Besuch des *Schularztes* zu verpflichten.

8. Sonderregelungen für die Computerräume

Die städtische „Nutzungsordnung zum Einsatz von Informationstechnologie“ (Aushänge, Webseite), insbesondere Teil D, muss gründlich zur Kenntnis genommen und befolgt werden. Bei schädlichen Verstößen wird die Schule disziplinarische und ggf. rechtliche Maßnahmen (z.B. Schadensersatzforderung) ergreifen.

Erklärung

Die „Verhaltensregeln für Schüler/innen der Sek.II (Oberstufe)“ mit den enthaltenen Vorschriften zu den Punkten

- Informationen und Termine
- Verhalten im Haus
- Verspätungen und Unterrichtsversäumnisse
- Klausuren und Klausurversäumnisse
- Verfahren bei unentschuldigtem Fehlen
- Teilnahme an Schulveranstaltungen
- Sonderregelungen für den Sportunterricht
- Sonderregelungen für die Computerräume

wurden mir ausgehändigt.

Ich habe sie zur Kenntnis genommen und bin darüber informiert worden, dass ich diese verbindlichen Regeln kennen und beachten muss.

Name

Datum

Unterschrift

